



Almir Ibrić

Sind Tätowierungen im Islam verboten?

Sind Tätowierungen im Islam verboten?

Almir Ibrić¹

„Tätowiert nicht
und lasst euch nicht tätowieren
(لَا تَتَّيْمِنُ وَلَا تَسْتَوِشِمُنْ)“
Mohammed ﷺ

Meine erste bewusste Wahrnehmung einer Tätowierung fand Ende der 80er-Jahre statt. Zwar gab es in meiner Umgebung Menschen, die tätowiert waren, jedoch meist nur mit einfachen Militär- oder Familientätowierungen, die aus Namen und Datumsangaben bestanden. Etwas Komplexeres war nur sehr selten zu sehen, da dies zu diesem Zeitpunkt in meinem Wohngebiet eher unüblich war.

Als ich jedoch zum ersten Mal ein Foto der Band Iron Maiden sah, wurden mir die Tätowierungen der Bandmitglieder bewusst, was mich dazu brachte, über Motive und Beweggründe zu recherchieren. Besonders faszinierte mich die „The Trooper“-Darstellung beim Bassisten Steve Harris. Dieses Motiv hatte für mich eine besondere Intensität – es verband Musik, Bildsprache und Emotion auf eindrucksvolle Weise. In diesem Moment verstand ich, dass Tätowierungen weit mehr sein können als Namen oder Daten: Sie können Geschichten erzählen, Leidenschaften widerspiegeln und ein Stück Persönlichkeit sichtbar machen.

Arabische Halbinsel

Die Kunst der Tätowierung war schon immer ambivalent. Vor Jahrtausenden bzw. Jahrhunderten konnte die Tätowierung in vielen Gesellschaften einen hohen Grad der Verehrung erreichen oder in Verbindung mit übernatürlichen Kräften oder sogar Göttern betrachtet werden. Diese Haltung wandelte sich in den letzten etwa zwei Jahrhunderten zunehmend zu einem eher dekorativen Element des Alltags.

Die Tätowierung scheint den Menschen seit Jahrtausenden zu begleiten, doch der eigentliche Zeitpunkt der Entstehung sowie die Begründung dieser Tradition sind bis heute nicht endgültig geklärt. Was jedoch feststellbar ist, sind dokumentierte Beweggründe, die ein deutliches Bild einer Kategorisierung erkennen lassen. Wie in vielen anderen Kulturen und Religionen entwickelte sich auch auf der Arabischen Halbinsel eine Tätowierungstradition, die zunächst eng mit den sozialen und kulturellen Praktiken der jeweiligen Gemeinschaften verknüpft war. Schon lange vor der Entstehung des Islam war das Tätowieren auf der Arabischen Halbinsel bekannt und verbreitet. Die dabei verwendeten Motive und Techniken erfüllten unterschiedliche

¹ Der vorliegende Artikel basiert auf dem Buch „Tätowierungen und Tätowierungsverbot im Islam“, das 2026 in Wien (Lit Verlag) erschienen ist (372 Seiten, 8 Abbildungen). Er stellt eine stark gekürzte Zusammenfassung einiger Ergebnisse dar und verzichtet auf eine ausführliche Darstellung wichtiger Koran- und Hadithzitate sowie auf eine umfassende historische Analyse der Tätowierungstradition im Islam.

Funktionen innerhalb der jeweiligen Gemeinschaften. Dynamistisch-animistische Vorstellungen sowie polytheistische Symboliken prägten zahlreiche Tätowierungstraditionen. Tätowierungen wurden dabei häufig mit Schutz- und Heilvorstellungen verbunden und konnten etwa der Abwehr des sogenannten „bösen Blicks“ dienen oder schmerzlindernde bzw. heilende Wirkungen symbolisieren. Darüber hinaus umfassten sie traditionelle Muster zur Markierung bestimmter Lebensphasen und standen teilweise im Zusammenhang mit Übergangs- oder Initiationsriten. Neben diesen religiösen und rituellen Bedeutungen erfüllten Tätowierungen auch ästhetische Funktionen und fungierten als sichtbare Zeichen sozialer Zugehörigkeit, etwa zur Kennzeichnung von Stammesidentität oder Gruppenbindung.²

Berichte aus den Jahrhunderten nach der Etablierung des Islam deuten darauf hin, dass sich die Praxis des Tätowierens zunächst kaum von den Traditionen der umliegenden Regionen unterschied. Vielmehr spiegelten die Tätowierungen Entwicklungen wider, die sowohl im unmittelbaren kulturell-religiösen Umfeld als auch im weiteren globalen Kontext verbreitet waren. Für die Zeit unmittelbar vor der Entstehung des Islam lässt sich daher keine grundlegende Abweichung von den Tätowierungspraktiken benachbarter Kulturen feststellen; vielmehr erscheint die arabische Tradition in diesem Bereich weitgehend in die regionalen kulturellen Muster eingebettet.



Bedouin, 1940-1946 (Abb.1.)

Erst mit der zunehmenden Festigung religiöser Normen und der Etablierung islamischer Rechtsvorschriften, insbesondere in der Zeit von 610 bis 632, kam es zu einer deutlichen Veränderung der Haltung gegenüber Tätowierungen. Die Praxis, die zuvor Teil der alltäglichen und rituellen Lebensgestaltung gewesen war, wurde nun kritisch betrachtet und in ihrer religiösen Zulässigkeit neu bewertet. Das Tätowierungsverbot im Islam wird in diesem Zusammenhang, im Kontext der alltäglichen Lebensführung im Geist der neuen Religion sowie der damit verbundenen Gebote und Verbote, bereits zu diesem Zeitpunkt formuliert.

² Vgl. Abb.1/2/3; Abb.1. G. Eric and Edith Matson Photograph Collection,"(<https://hdl.loc.gov/loc.pnp/res.258.mats>), Library of Congress Prints and Photographs Division Washington, D.C. 20540 USA <https://hdl.loc.gov/loc.pnp/pp.print>, Online: <https://www.loc.gov/pictures/resource/matpc.12953/>, 3.3.2026; Abb.2: American Colony. Photo Department, photographer. Various types, etc. Tattooing a pilgrim. Jerusalem, 1900. [Approximately to 1911] Photograph. <https://www.loc.gov/item/2019691942/>, 9.3.2026; Abb.3. G. Eric and Edith Matson Photograph Collection,"(<https://hdl.loc.gov/loc.pnp/res.258.mats>). Title from the Detroit Publishing Co., Catalogue F Scenic, Architectural and Marine Views, Detroit, Mich.: Detroit Photographic Co., 1899, Print no. "8495", Forms part of: Views of architecture and people in Tunisia in the Photochrom print collection, Library of Congress Prints and Photographs Division Washington, D.C. 20540 USA, Online: <https://www.loc.gov/pictures/item/2001699406/>, 3.3.2026; Abb.4. Noctuarq, 26. April 2021, https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Amazigh_tattoos.jpg, 3.3.2026.

Kategorien der Tätowierung

Alle Tätowierungen, die bisher dokumentiert wurden und somit auch alle Tätowierungen unserer Zeit, lassen sich vier Hauptkategorien zuordnen. Diese Kategorien sind *Glaube*, *Heilung*, *Identität* und *Dekoration*. Unzählige Unterkategorien und Kombinationen der vier Hauptkategorien finden sich in der Praxis. Jede Tätowierung in der Geschichte der Menschheit lässt sich jedoch mindestens einer der genannten Kategorien zuordnen – insbesondere der Kategorie *Identität*. Denn jede Tätowierung verändert auf gewisse Weise die Identität der tragenden Person und wirkt damit unmittelbar auf deren Selbstwahrnehmung und soziale Wahrnehmung ein. Ab dem



Pilgertätowierung, Jerusalem, 1900 (Abb.2)

Moment der Anbringung ist die Person tätowiert, wodurch sich ihr Erscheinungsbild und ihre individuelle Identität bereits durch die bloße Existenz der Tätowierung wandeln. Selbstverständlich zählen zu dieser Kategorie auch typische Identitätstätowierungen, etwa solche, die Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder kulturellen Gemeinschaft, zu sozialen Gruppen oder zu bestimmten Bewegungen ausdrücken. Die systematische Einordnung von Tätowierungen in solche Kategorien ist jedoch von zentraler Bedeutung, um die rechtlichen und normativen Bewertungen im Islam – insbesondere das Tätowierungsverbot – nachvollziehen und verstehen zu können. Durch die Kategorisierung wird sichtbar, welche Funktionen und sozialen Bedeutungen den Tätowierungen zugeschrieben werden und warum bestimmte Praktiken aus religiöser Perspektive kritisch beurteilt wurden. Die ältesten bisher dokumentierten Tätowierungen lassen sich vor allem den Kategorien *Glaube* und *Heilung* zuordnen – gerade diese Funktionen spielten auch im Kontext des frühen Islams eine bedeutende Rolle. Tätowierungen erfüllten häufig eine amulettartige Schutz- und Heilfunktion und sollten schädliche Einflüsse abwehren oder rituelle Praktiken unterstützen. Die verwendeten Symbole und Muster hatten daher nicht nur dekorativen, sondern auch eine spezifische funktionale und symbolische Bedeutung innerhalb religiöser und kultureller Deutungssysteme. Sogar der Schutz vor dem Tod spielte in den frühen Tätowierungstraditionen eine Rolle: Bestimmte Symbole wurden gezielt auf den Körper gebracht, um das Schicksal zu beeinflussen und den Tod auf magische Weise zu „überlisten“. Heilende Tätowierungen sind seit Jahrtausenden belegt und werden bereits in prähistorischen Kulturen dokumentiert. Ein besonders bekanntes Beispiel hierfür sind die Tätowierungen der Ötzi-Mumie, die in einem Gletscher in Österreich gefunden wurde. Ihr Alter sowie die auf der Haut erhaltenen Tätowierungen werden auf über 5300 Jahre geschätzt, was die lange Tradition *heilender* und symbolischer Körpermarkierungen eindrucksvoll belegt.

Koran als Quelle des Tätowierungsverbots im Islam

Bis auf wenige Ausnahmen wird das Tätowierungsverbot im Islam am häufigsten mit Hadithen begründet. Wenn der Koran herangezogen wird, werden meist Stellen zitiert, die auch in den Hadithen zu finden sind. Allerdings verbietet der Koran die Tätowierung auch, indirekt, da der Begriff „Tätowierung“ im Koran selbst nicht erwähnt wird. Erwähnt werden jedoch die grundlegenden Prinzipien der Religion. Diese Leitlinien – in Verbindung mit der Kategorisierung von Tätowierungen – ergeben ein klares Bild und bilden somit die Grundlage für das islamische Tätowierungsverbot. Das Tätowierungsverbot kann nur im Kontext der Zeit seiner Entstehung betrachtet werden. Daraus ergeben sich folgende fünf Begründungen des Tätowierungsverbots durch den Koran: *Polytheismus- und Zaubereiverbot, Veränderung der Schöpfung, Form- und Bilderverbot, Nachahmungsverbot der Bräuche aus vorislamischer Zeit, der Prophet als Vorbild und das moralische Prinzip des Islam sowie Hygiene und Ansteckungsgefahr.*



Tunesien, 1899 (Abb.3)

Die tägliche Umsetzung islamischer Prinzipien prägte den Alltag des Propheten Muhammad zwischen 610 und 632 entscheidend. Er konnte nur im Geist des Monotheismus handeln, was zugleich eine ständige und bewusste Abgrenzung vom Polytheismus erforderte. Das zentrale Prinzip des Islam ist dabei das Verbot des Polytheismus: Die Beigesellung oder Anbetung von etwas anderem als Allah gilt als schwerwiegende Sünde, die nach Koran 4,116 nicht vergeben wird. Alle Praktiken, Traditionen und Handlungen, die im polytheistischen Kontext zu deuten sind, stellen somit einen Bruch mit dem zentralen Prinzip des Islam dar und gelten folglich als verboten. Dazu zählen insbesondere die Anbetung anderer Götter, das Bitten um die Vermittlung übernatürlicher Kräfte sowie die Zuweisung von Kräften durch übernatürliche oder magische Handlungen. Solche Praktiken werden im Islam als strengstens untersagt angesehen. Dasselbe gilt für Tätowierungen, die zu dieser Zeit insbesondere im Kontext von *Heilung* und dem *Glauben*, z. B. an Übernatürliches – etwa Zauber oder schwarze Magie – angebracht wurden. Der logische Schluss lautet: Alle Gegenstände (Amulette, Kleidung, Symbole, Kunst- oder andere Produkte), Praktiken (Rituale, Zeremonien, Traditionen) und Handlungen (Tätowieren, Musizieren, Malen, Konsumieren) – also unter anderem auch Tätowierungen, sowohl als Handlung als auch als getragenes Produkt – die zu solchen Zwecken verwendet werden, müssen als verboten gelten. Jede andere Haltung würde einen klaren Verstoß gegen das islamische Prinzip des Antipolytheismus darstellen. Genauso verhält es sich mit dem Thema von *Form und Schöpfung* im Islam. Allah ist demnach der alleinige Schöpfer von Raum und Zeit sowie der einzige Geber von Form und Gestalt. Für das Tätowierungsverbot relevant ist insbesondere der Zusammenhang mit dem Hinweis auf die *Veränderung der Schöpfung* sowie die Bezugnahme auf das Bilderverbot im Islam. Dabei spielt unter anderem der Begriff *al-Muṣawwir* (المُصَوِّر), einer der Namen Allahs, eine entscheidende Rolle. Der Begriff umfasst im Kontext des Bilderverbots nicht nur den „göttlichen Schöpfer“, sondern auch Tätigkeiten wie das Malen, Fotografieren oder ähnliche kreative Handlungen. Im Zusammenhang mit den Hadithen sind gerade diese

kreativen Tätigkeiten diejenigen, die in schöpferische Konkurrenz zu Allah treten. Diese Herausforderung – im Sinne der „Schöpfung des Lebendigen“ – wird im Koran und in den Hadithen ausdrücklich als problematisch oder negativ bewertet. Der Mensch ist demnach nicht in der Lage, seine *Schöpfungen* zu beleben, wodurch er sich anmaßen würde, die Rolle Gottes zu übernehmen. In diesem Sinne sind alle Tätowierungen, die der Darstellung des „Lebendigen“ zuzuordnen sind, mitgemeint. Darüber hinaus darf die „Schöpfung Allahs“ nicht willkürlich verändert werden, da dies als Umsetzung von Satans Vorhaben gilt (vgl. z. B. Koran 4,117–119). Der menschliche Körper ist demnach *Schöpfung Allahs*, gilt als ‚ausgeliehenes Gut‘, das es zu bewahren gilt: keine Veränderung der Schöpfung ist demnach erlaubt. Mit der Etablierung der Religion im 7. Jh. war es wichtig, die Bräuche der polytheistischen Araber aus der vorislamischen Zeit aus dem Alltag zu tilgen. Zahlreiche dieser alten Praktiken und Verhaltensweisen werden im Koran behandelt und im Rahmen der polytheistischen Riten und Praktiken ausdrücklich als verboten dargestellt. Als solche Praxis wird die Tätowierung nicht explizit im Koran, sondern in den Hadithen erwähnt. Dennoch liefern die im Koran dargestellten Beispiele eine hinreichende Grundlage für die Entscheidung des Propheten, die Tätowierung als vorislamische, polytheistische Praxis zu deklarieren und folglich zu verbieten – insbesondere in Kombination mit den zuvor erwähnten Begründungen aus dem Koran. Ein besonders wichtiges Ereignis in diesem Zusammenhang ist der Bildersturm in Mekka im Jahr 630, der anschaulich zeigt, wie der Prophet durch sein eigenes Handeln als Vorbild für die Gemeinde fungierte. Mohammed gilt im Islam als das zentrale Vorbild für das Handeln und die Lebensführung der Gläubigen (vgl. Koran 33,21). Die von ihm übermittelte Offenbarung – der Koran – bildet die grundlegende religiöse Autorität, während seine überlieferten Worte und Handlungen als normative Orientierung für ethische und soziale Fragen dienen. Auch Beschreibungen seines Erscheinungsbildes und seiner Lebensweise haben in der religiösen Tradition Bedeutung erlangt. Trotz dieser hohen normativen Stellung entwickelte sich jedoch kein Personenkult im engeren Sinne, da im islamischen Verständnis ausschließlich Gott verehrt wird. Ein weiterer Grund ist die *Hygiene und die Ansteckungsgefahr*. Die damalige Tätowierungstechnik bestand darin, spitze Gegenstände wie Knochen, Dornen, Messer oder Nägel zu verwenden, um die Haut zu durchstechen und anschließend oder gleichzeitig Farbpigmente einzubringen. Dabei wird die Haut verletzt, was zu Blutungen führt. Die Pigmente selbst wurden aus unterschiedlichsten Materialien hergestellt und oft mit Muttermilch vermischt. Abgesehen von magischen Praktiken, die in vielen Fällen die Technik der Tätowierung beeinflussten und auch deswegen als verboten gelten, war die Gefahr von Infektionen hoch. Hinzu kommt, dass allein der Akt der Selbstverletzung im Islam untersagt ist (vgl. z. B. Koran 4,29). Zudem besteht die Gefahr von Ansteckungen sowie das Handeln mit Blut, das im Islam rituell als „unrein“ gilt. Beide Vorgänge werden islamisch-technisch als untersagt angesehen, da sie erhebliche Gesundheitsrisiken mit sich bringen. Ein grundlegendes Prinzip des Islam ist die Minimierung von Risiken für die eigene Gesundheit: Alles, was dem Körper schadet, ist zu meiden. Dieser pragmatische Verhaltenskodex, der im Islam verankert ist, bildete eine weitere ausreichende Grundlage gegen die Praxis der Tätowierung, vor allem in Verbindung mit den zuvor genannten vier Gründen.

Hadith als Quelle des Tätowierungsverbots im Islam

„Es erzählte uns Zuhayr ibn Ḥarb, dass ihm Ḡarīr berichtete, und ihm wiederum erzählte es ‘Umara, der es von Abū Zur‘a hörte, dass Abū Hurayra, رضي الله عنه, radiallāhu ‘anhu - möge Allah mit ihm zufrieden sein - berichtete, wie ‘Umar aufstand, als eine tätowierte Frau zu ihm gebracht wurde. Er sagte: ‚Ich ersuche euch bei Allah, sagt mir, ob jemand von euch etwas vom Propheten ﷺ – Gottes Friede sei mit ihm - über Tätowierungen gehört hat?‘ Abū Hurayra sagte: ‚Ich stand auf und sagte: ‚Oh, Herrscher der Gläubigen, ich habe es gehört.‘ Er fragte: ‚Was hast du gehört?‘ Ich antwortete: ‚Ich habe den Propheten ﷺ – Gottes Friede sei mit ihm - sagen hören, dass er sich an die Frauen wandte und sagte: ‚Tätowiert nicht und lasst euch nicht tätowieren (لَا تَتَّيْمَنَ وَلَا تَسْتَوْشِمَنَّ)‘³“⁴

Als zweite maßgebliche Quelle für das Verbot der Tätowierung werden in der islamischen Rechts- und Traditionsliteratur am häufigsten Hadithe herangezogen. Innerhalb der sechs kanonischen Hadithsammlungen der Sunniten, die unter der Bezeichnung *Al-Kutub as-Sitta* (الكتب الستة, ‚die sechs Bücher‘) bekannt sind, finden sich zahlreiche Überlieferungen, die sich direkt oder indirekt mit der Praxis des Tätowierens befassen. Diese Sammlungen gelten in der sunnitischen Tradition als besonders autoritativ und bilden eine zentrale Grundlage für die Ableitung normativer religiöser Positionen. Eine systematische Durchsicht dieser sechs kanonischen Sammlungen ergibt mindestens 58 Hadithe, die sich auf Tätowierungen oder verwandte Praktiken beziehen, die wiederum 9 Themenblöcke bilden (Vgl. Fußnote 1). Diese Überlieferungen bilden einen wesentlichen Teil der argumentativen Grundlage für das in vielen rechtsschulischen Traditionen vertretene Tätowierungsverbot im Islam. Für die in



Amazigh, 2021 (Abb.4.)

Fußnote 1 genannte Untersuchung wurden diese Hadithe vollständig berücksichtigt und historisch, theologisch und philosophisch ausgewertet. Insgesamt umfasst das untersuchte Korpus jedoch 80 Hadithe, da neben den Überlieferungen aus den kanonischen Sammlungen auch entsprechende Traditionen aus weiteren Hadithkompilationen in die Analyse einbezogen wurden. Einer der bekanntesten Hinweise auf das Tätowierungsverbot im Islam findet sich in einem überlieferten Dialog zwischen Umm Ya‘qūb und ‘Abdallāh ibn Mas‘ūd. In dieser Überlieferung wird im Rahmen eines Gesprächs über verschiedene verbotene Praktiken auch die Frage der Tätowierung thematisiert. Besondere Bedeutung erhält die Passage dadurch, dass ‘Abdallāh

³ Sahih al-Bukhari. 5946. 77 Dress, (87) Chapter: The woman who gets herself tattooed, Sahih al-Bukhari 5946, Book 77, Hadith 162 (Vol. 7, Book 72, Hadith 830), Sunnah.com, Online: <https://sunnah.com/bukhari:5946>, 5.4.2021.

⁴ Sahihu-l-Buhari. 5946. Buharijeva zbirka Hadisa (klassische Hadithsammlung al-Buchārī's in bosnisch-arabisch mit zusätzlichen Kommentaren), Bücher 1-4, islamska-biblioteka.net, Sarajevo 2009. Buch 4., Untertitel: Die Frauen die nach Tätowierung verlangen (die Frauen die sich tätowieren lassen wollen), S.314.

ibn Mas‘ūd seine Argumentation ausdrücklich auf die Autorität und Vorbildfunktion des Propheten Muhammad zurückführt. Dabei verweist er auf eine überlieferte Aussage des Propheten, in der sowohl diejenigen, die Tätowierungen anbringen, als auch jene, die sich tätowieren lassen, mit einem Fluch belegt werden. Diese Formulierung gilt in der späteren islamischen Rechts- und Traditionsliteratur als besonders starkes Indiz für die religiöse Missbilligung beziehungsweise das Verbot der Tätowierung im Islam. Der Dialog illustriert zugleich exemplarisch, wie normative Positionen im frühen islamischen Diskurs durch die Berufung auf prophetische Autorität begründet wurden und wie einzelne Hadithe im Rahmen theologischer und rechtlicher Argumentationen herangezogen wurden, um konkrete Verhaltensregeln abzuleiten. Bei der Analyse der einschlägigen Hadithe wird jedoch deutlich, dass das Tätowierungsverbot nur im historischen Kontext der damaligen Gesellschaft vollständig verstanden werden kann. Die Überlieferungen weisen klar darauf hin, dass sich hier eine generelle Tendenz erkennen lässt, bestimmte Bräuche und Praktiken der vorislamischen Zeit (*ġāhiliya*) zu beenden oder zu regulieren. In diesem Zusammenhang erscheint das Tätowierungsverbot nicht isoliert, sondern wird häufig gemeinsam mit weiteren untersagten oder kritisierten Praktiken erwähnt. Dazu zählen unter anderem übermäßige Formen der Totenklage, körperliche Selbstverletzungen oder -modifikationen, der Umgang mit Blut, bestimmte Vorstellungen im Zusammenhang mit Hunden, das Schärfen beziehungsweise Feilen der Zähne aus kosmetischen Gründen, Prostitution sowie verschiedene Formen von Gewalt gegenüber Tieren. Die thematische Bündelung dieser Verbote innerhalb der Hadithüberlieferungen deutet darauf hin, dass es weniger um eine einzelne Praxis als vielmehr um eine umfassendere moralische und soziale Neuordnung ging, mit der bestimmte als problematisch betrachtete kulturelle Praktiken der vorislamischen Gesellschaft zurückgedrängt werden sollten. In diesem größeren normativen Rahmen ist auch das Verbot der Tätowierung zu verorten. Auch in den schiitischen Hadithsammlungen, die unter der Bezeichnung *Al-Kutub al-Arba‘a* (الكتب الأربعة, „die vier Bücher“) bekannt sind, finden sich Überlieferungen, die sich mit der Frage der Tätowierung kritisch befassen und eindeutig ein Tätowierungsverbot formulieren. Dennoch hat sich innerhalb des Schiitentums im Laufe der Zeit eine teilweise abweichende Haltung zu dieser Praxis herausgebildet. In der späteren schiitischen Rechts- und Gelehrtentradition wurde dieses Verbot jedoch häufig weniger als strikt rechtliches Verbot interpretiert, sondern vielmehr als Empfehlung zur Meidung der Praxis. Im Ergebnis entwickelte sich daher in Teilen der schiitischen Rechtsauffassung eine differenziertere Bewertung: Tätowierungen gelten nicht zwingend als eindeutig verboten, sondern werden eher als unerwünscht oder zu vermeidende Praxis eingeordnet. Diese Entwicklung verdeutlicht, dass die Auslegung der Hadithüberlieferungen – selbst bei vergleichbarer textlicher Grundlage – innerhalb der unterschiedlichen islamischen Traditionslinien zu verschiedenen rechtlichen und normativen Bewertungen führen kann.

Digitalzeitalter

In der heutigen Zeit der Social Media stellt der nahezu unbegrenzte Zugang zu Informationen zugleich einen Segen und einen Fluch dar. Segenhaft ist dies, weil eine immense Menge an Wissen frei verfügbar ist und theoretisch jederzeit abgerufen werden kann. Gleichzeitig birgt diese Informationsfülle Risiken, da oft eine klare Zuordnung oder Kontextualisierung fehlt. Dies zeigt sich insbesondere bei religiösen Gutachten, etwa Fatwas, die aufgrund unterschiedlicher Interpretationen leicht zu Verwirrung führen können. Die Analyse online verfügbarer religiöser Rechtsgutachten zum Thema Tätowierungsverbot im Islam liefert jedoch ein eindeutiges Ergebnis: Sofern die Rechtsgutachten sunnitisch geprägt sind, interpretieren sie die Praxis der Tätowierung durchweg als verboten. Unabhängig davon, ob es sich um Religionsbehörden der jeweiligen Länder oder um einzelne Gelehrte handelt, die sich online zu diesem Thema äußern, werden als Begründung am häufigsten Hadithe und seltener der Koran herangezogen.

Im Bereich der schiitischen, online zugänglichen Rechtsgutachten ergibt sich ein etwas überraschendes Bild, das teilweise von der praktischen Ausübung abweicht: Zwar sind Tätowierungen in den meisten Fällen nicht ausdrücklich verboten, dennoch werden sie von den Gelehrten als „missbilligt“ (*makruh*) bewertet. Gleichzeitig wird empfohlen, Tätowierungen zu vermeiden, wann immer dies möglich ist. Häufig stützen sich diese Empfehlungen auf Hadithen, die jedoch durch Kommentare und Interpretationen ergänzt werden, die teilweise nur wenig Bezug zu den eigentlichen Überlieferungen haben oder auf den Ansichten anderer Gelehrter beziehungsweise Imame beruhen. Eine direkte Gleichsetzung mit einem absoluten Verbot findet sich in diesem Kontext nur selten. Dies zeigt, dass in der schiitischen Rechtsauffassung eher von einer moralischen Missbilligung als von einer streng verbindlichen Vorschrift ausgegangen wird, wobei die Empfehlungen stark von der Auslegungstradition der jeweiligen Gelehrten beeinflusst sind. Grundsätzlich lassen sich neue Trends auch online beobachten: Die Tätowierungsrenaissance der letzten drei Jahrzehnte scheint nicht mehr in demselben Ausmaß präsent zu sein. Gleichzeitig hat sich die Qualität der Technik deutlich verbessert, und die Umsetzung der Motive ist präziser geworden. Aber auch anti-Tätowierungstrends lassen sich im Netz beobachten, insbesondere innerhalb der islamischen Jugendszene. Plattformen wie TikTok fördern eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema, die deutlich stärker ausgeprägt ist als noch in den Jahrzehnten vor der Existenz von Social Media. Diese digitalen Debatten zeigen, wie sich religiöse Normen, ästhetische Praktiken und gesellschaftliche Einstellungen in der modernen Informationsgesellschaft gegenseitig beeinflussen. Das Thema scheint insbesondere in der islamischen Jugendszene und in Ländern mit nichtmuslimischer Bevölkerungsmehrheit eine größere Rolle zu spielen als in Staaten mit muslimischer Bevölkerungsmehrheit. Auch einige Studien zum Thema bestätigen diese Beobachtung. Darüber hinaus lassen sich deutliche Diskrepanzen zwischen Praxis und Theorie feststellen: Tätowierungen, die bis zum 20. Jahrhundert im islamischen Kontext, laut Berichten, häufig aus Unwissenheit gestochen und als solche dokumentiert wurden, werden im 21. Jahrhundert durch den schnellen Informationsfluss – nicht zuletzt online – zunehmend als „unislamisch“ wahrgenommen und die Haltung diesbezüglich „korrigiert“. Die Lücken zwischen den traditionell in bestimmten Regionen praktizierten Stammes- oder Kulturtätowierungen, beispielsweise in Nordafrika, und den Vorgaben des Koran und der Hadithen zum Tätowierungsverbot sind in den letzten hundert Jahren kontinuierlich kleiner geworden. Das Tätowierungsverbot im Islam hat die Haltung der MuslimInnen zu diesem Thema eindeutig beeinflusst und tut dies bis heute. Diese Wirkung wird mittlerweile zusätzlich durch Informationen verstärkt, die sehr häufig über Social-Media-Plattformen verbreitet werden. Auch nichtreligiöse Tätowierungsverbote und gesellschaftliche Normen sind durch die (Online-)Medien weltweit bekannter geworden. Infolgedessen wird die Tätowierung im Alltag heute anders wahrgenommen als noch in der Zeit vor Digitalisierung und Internet. Selbstverständlich hängt die individuelle Einstellung gegenüber Tätowierungen jedoch immer von eigenen transkulturellen Automatismen und der persönlichen Transkulturalität ab.⁵ Je nach kulturellem Umfeld und sozialen Einflüssen kann diese Haltung ablehnend, negativ oder aber durchaus positiv sein. Das islamische Tätowierungsverbot scheint jedoch seine normative Funktion erfüllt zu haben, auch wenn einige Tätowierungstraditionen unter MuslimInnen nicht vollständig verschwunden sind. Tätowierungsverbot im Islam schuf einen ethisch-ästhetischen Rahmen, als antipolytheistischer Gegenentwurf dem Vorhaben Satans, wenn dieser laut Koran gegenüber Allah sagt: „[...] Ich will mir von deinen Dienern einen (für mich von vornherein) festgesetzten Anteil nehmen, und ich will sie irreführen und (nichtige) Wünsche in ihnen wecken und ihnen befehlen [...] die Schöpfung Gottes zu verändern . . .“⁶

⁵ Vgl. Almir Ibrić. *Transkulturelle Automatismen. Philosophie-Kompetenz-Methoden*, Lit Verlag, Wien 2020.

⁶ Sure 4, 117-119, *Der Koran*. Übersetzung von Rudi Paret, Kohlhammer, Stuttgart, 2014.



Almir Ibrić
Tätowierungen und Tätowierungsverbot im Islam
Lit Verlag, Wien, 2026
ISBN 978-3-643-51290-1
376 Seiten, 8 Abbildungen, Sprache: Deutsch
Preis: 34,90€



Buch bestellen: <https://lit-verlag.de/isbn/978-3-643-51290-1/>



www.transculturalphilosophy.com



Instagram: <https://www.instagram.com/almir.ibric.transcultural/>



Facebook: <https://www.facebook.com/almir.ibric.3726>



TikTok: http://www.tiktok.com/@transcultural_phi